



Parkierungsreglement

Inhalt

1	Ausgangslage	3
	Handlungsbedarf.....	3
2	Parkierungskonzept	3
	Überarbeitung 2021	3
	Ziele.....	3
	Bestandesaufnahme	3
	Grundsätze	4
	Erfahrungen	4
3	Parkierungsreglement.....	4
	Gesetzliche Grundlagen (Art. 1).....	4
	Zielsetzungen (Art. 2.2).....	4
	Einschränkung Fahrzeuge (Art. 2.3 und 5.1)	4
	Zeitliche Beschränkung (Art. 3.1).....	5
	Parkraumzonen (Art. 3.2)	5
	Parkierungsgebühren (Art. 3.3)	5
	Digitale Parkkarten (Art. 5.1)	6
	Parkplatzgarantie (Art. 5.1).....	6
	Anwohnerparkkarten (Art. 5.2).....	6
	Service- und Baustellenparkkarten (Art. 5.3).....	6
	Sonderparkkarten (Art. 5.4)	6
	Tagesparkkarten (Art. 5.5).....	6
	Nachtparkkarten (Art. 5.6).....	6
	Pendlerinnen und Pendler (Art. 5.7)	6
	Beschränkung der Anzahl Parkkarten (Art. 5.8)	6
4	Änderungen.....	7
	Wohnwagen und Anhänger.....	7
	Bewirtschaftung von allen Parkplätzen	7
	Wegfall Parkplätze Klosterzelgstrasse	7
5	Kommunikation.....	7
6	Ansprechpersonen.....	7
7	Würdigung Gemeinderat	7
8	Antrag	8
	Anhang - Parkierungsreglement.....	9

1 Ausgangslage

Handlungsbedarf

Die Parkierung von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist aktuell in der Parkierungsverordnung des Gemeinderates vom 1. Juni 2021 geregelt. Diese bezieht sich auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE). Auch im aktuell gültigen Strassen- und Parkierungsreglement sind Bestimmungen zur Parkierung enthalten.

Mit der Überarbeitung des Strassen- und Parkierungsreglementes sollen diese beiden Bereiche getrennt werden. Mit der Erstellung eines separaten Parkierungsreglement wird es möglich, bestehende Doppelspurigkeiten zu eliminieren und Klarheit zu schaffen.

Die im Jahr 2021 vom Gemeinderat erlassene Parkierungsverordnung wird zukünftig nur Ausführungsbestimmungen enthalten. Die grundlegenden Bestimmungen der Parkierung werden im Parkierungsreglement festgelegt, welches durch den Einwohnerrat bestimmt wird.

Mit der Verabschiedung des neuen Parkierungsreglementes werden am bestehenden Parkierungskonzept geringfügige Änderungen vorgenommen. Diese sind im Kapitel 0 detailliert beschrieben.

2 Parkierungskonzept

Überarbeitung 2021

Die aktuell gültige Parkierungsverordnung basiert auf einem Parkierungskonzept, das im Jahr 2021 in Zusammenarbeit mit der Firma SNZ Ingenieure und Planer AG überarbeitet wurde. Dabei wurden insbesondere die folgenden Bereiche beleuchtet:

- Abgleich von Parkfeldangebot und -nachfrage
- Einheitliche Systematik der Parkierung im Gemeindegebiet
- Überprüfung der Ausgabe von Parkkarten für Anwohner und Pendler
- Lokale Brennpunkte orten und optimieren
- Anlässe mit erhöhtem Parkierungsbedarf einheitlich lösen
- Information der Bevölkerung in Form von Informationsflyern

Ziele

Die Aktualisierung des Parkierungskonzepts wurde vorgenommen, um es an die dynamische Entwicklung der Gemeinde in den vergangenen Jahren anzupassen. Diese Überarbeitung ermöglichte eine feinere Abstimmung des Parkierungsangebots auf die Bedürfnisse der Anwohnenden, Besucherinnen und Besucher sowie Erwerbstätigen in Windisch.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden u. a. folgende Ziele definiert:

- Reduzierung des Parksuchverkehrs
- Reduzierung des Fremdparkierens in Wohnquartieren
- Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und Veloverkehrs
- Schaffen einer einheitlichen Bewirtschaftungspraxis
- Quartiergerechte Steuerung der Dauerparkierer
- Information der Bevölkerung über die Parkierungsmöglichkeiten

Bestandesaufnahme

Die Auslastung der Parkfelder (blaue und weisse Parkfelder, alle Parkhäuser sowie die Kundenparkplätze von Coop und Volg) wurde anhand von je drei Tages- und Abenderhebungen unter der Woche zwischen Oktober und November 2019 ermittelt. Zusätzlich wurden die Anzahl Anwohnerparkkarten und Pendlerparkkarten sowie korrekt gestellten Parkscheiben erhoben.

Ebenfalls wurden die Ordnungsbussen ausgewertet, die durch falsches Parkieren von Motorfahrzeugen entstanden sind.

Die Details zur Bestandesaufnahme und zur Auswertung der Ordnungsbussen können den Kapiteln 2 bis 4 des Parkierungskonzepts entnommen werden.

Grundsätze

Das ursprüngliche Parkierungskonzept aus dem Jahr 2007 hat sich bewährt. An dem Konzept wurde deshalb grundsätzlich festgehalten. Es lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Blaue Zone gilt im ganzen Siedlungsgebiet von Windisch. Ausnahmen bilden einzig die Kantonsstrassen Hauserstrasse, Mülligerstrasse und Zürcherstrasse, sowie die Begegnungszone um das Campusareal.

Innerhalb der Blauen Zone befinden sich Parkplätze oder Strassenabschnitte mit gebührenpflichtigen Langzeitparkierungsmöglichkeiten.

Auf dem gesamten Gemeindegebiet muss bei regelmässiger Nachtparkierung eine Laternengebühr entrichtet werden.

Der Gemeinderat hat mit dem Erlass der Parkierungsverordnung im Jahr 2021 zudem beschlossen, dass keine Pendlerparkkarten mehr ausgegeben werden.

Erfahrungen

Die Erfahrungen bei der Umsetzung des Parkierungskonzeptes seit 1. Juni 2021 sind sehr positiv. Die Bestimmungen sind klar geregelt und für die Bevölkerung verständlich.

3 Parkierungsreglement

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet. Die meisten Bestimmungen des vorliegenden Reglementes basieren auf der bisherigen Parkierungsverordnung. Die wesentlichen Änderungen werden im Kapitel 0 beschrieben. Die wichtigsten Elemente des Parkierungsreglementes sind zudem nachfolgend beschrieben.

Gesetzliche Grundlagen (Art. 1)

Das vorliegende Parkierungsreglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 4.3.3 des [Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen](#) (RFE) vom 23. Juni 2021
- § 20 Abs. 2 lit. i des [Gemeindegesetzes](#) vom 19. Dezember 1978
- § 103 Abs. 3 des [Baugesetzes](#) vom 19. Januar 1993
- Art. 3 Abs. 4 des [Strassenverkehrsgesetzes](#) vom 19. Dezember 1958

Zielsetzungen (Art. 2.2)

Mit dem Parkierungsreglement wird das Ziel verfolgt, die Anwohnenden bestmöglich vor Pendler- und Suchverkehr und dem damit verursachten Lärm sowie der Luftverschmutzung zu schützen. Gleichzeitig sollen die Anwohnenden bezüglich der Nutzung der Parkplätze privilegiert werden.

Durch die Bewirtschaftung des gesamten Parkraums im Gemeindegebiet soll zudem eine zweckmässige Nutzung erreicht werden.

Einschränkung Fahrzeuge (Art. 2.3 und 5.1)

Motorfahrzeuge im Sinn des Reglementes sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern. Parkkarten werden nur für Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von maximal 3.5 Tonnen erteilt.

Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Anhängern in der Blauen Zone ist zukünftig nicht mehr erlaubt.

Zeitliche Beschränkung (Art. 3.1)

Grundsätzlich ist die Parkierung auf dem gesamten Gemeindegebiet zeitlich beschränkt. Die Details werden in der gemeinderätlichen Parkierungsverordnung geregelt.

Parkraumzonen (Art. 3.2)

Die Blaue Zone gilt im ganzen Siedlungsgebiet von Windisch. Ausnahmen bilden einzig die Kantonsstrassen Hauserstrasse, Mülligerstrasse und Zürcherstrasse, sowie die Begegnungszone um das Campusareal. Zusätzlich gibt es Parkierungsanlagen, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden. Der Gemeinderat kann die Zonen Grenzen bei wesentlichen Änderungen entsprechend anpassen.

Parkierungsgebühren (Art. 3.3)

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Höhe der Parkierungsgebühren in der Parkierungsverordnung festzulegen. Er orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Gebühren der Schweizer Gemeinden.

Die Gebühren sind **zurzeit** wie folgt festgelegt:

	Preis		Einheit
Anwohnerparkkarte	CHF	50.00	pro Monat
	CHF	500.00	pro Jahr
Tagesparkkarte	CHF	5.00	pro Tag
Service- und Baustellenparkkarte	CHF	50.00	pro Monat
	CHF	500.00	pro Jahr
Nachtparkkarten	CHF	30.00	pro Monat
	CHF	300.00	pro Jahr
Parkplätze mit Parkuhren	CHF	1.00 – 2.00	pro Stunde

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Parkierungsgebühren per 1. Januar 2025 deutlich zu erhöhen. Damit wird unter anderem dem Anreiz entgegengewirkt, dass die Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone abgestellt werden anstatt auf privaten Parkplätzen. Denn die Gebühren in der Blauen Zone sind mit den aktuellen Gebühren häufig günstiger als auf privaten Parkplätzen, womit der Druck auf die öffentlichen Parkplätze zurzeit sehr gross ist.

Der Gemeinderat beabsichtigt aus diesem Grund, die Preise **ab 1. Januar 2025** wie folgt festzulegen:

	Preis		Einheit
Anwohnerparkkarte	CHF	60.00	pro Monat
	CHF	600.00	pro Jahr
Tagesparkkarte	CHF	6.00	pro Tag
Service- und Baustellenparkkarte	CHF	50.00	pro Monat
	CHF	500.00	pro Jahr
Nachtparkkarten	CHF	36.00	pro Monat
	CHF	360.00	pro Jahr
Parkplätze mit Parkuhren	CHF	1.00 – 2.00	pro Stunde

Digitale Parkkarten (Art. 5.1)

Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen. Bereits heute erfolgen die entsprechenden Kontrollen über digitale Hilfsmittel. Zudem können die Parkkarten über einen Webshop bestellt werden.

Parkplatzgarantie (Art. 5.1)

Beim Kauf einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen festen Parkplatz. Es kann die Blaue Zone im gesamten Gemeindegebiet genutzt werden.

Anwohnerparkkarten (Art. 5.2)

Die Anwohnerparkkarten stehen Einwohnenden sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern der Gemeinde Windisch zur Verfügung. Auch die in Windisch ansässigen Betriebe können für auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeuge Parkkarten beziehen.

Eine Parkkarte kann für maximal drei Fahrzeuge benutzt werden.

Service- und Baustellenparkkarten (Art. 5.3)

Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen können Service- und Baustellenparkkarten für die Blaue Zone erwerben. Die Fahrzeuge müssen in diesem Fall gewerblichen Zwecken dienen. Zudem ist die Bewilligung nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit gültig.

Sonderparkkarten (Art. 5.4)

Der Anspruch auf Parkkarten für Gemeindeangestellte ist im Mobilitäts- und Parkierungsreglement für die Mitarbeitenden der Gemeinde Windisch geregelt.

Tagesparkkarten (Art. 5.5)

Für einzelne Tage können auf den Einwohnerdiensten oder im Webshop Tagesparkkarten erworben werden.

Nachtparkkarten (Art. 5.6)

Personen, die ihr Fahrzeug regelmässig (mind. 3-mal im Monat) und ausschliesslich in der Nacht (18.00 – 08.00 Uhr) auf dem Gemeindegebiet abstellen, müssen ebenfalls eine Gebühr bezahlen. Bei den Anwohner-, den Service- und Baustellen- sowie den Tagesparkkarten ist die Parkzeit während der Nacht inbegriffen.

Pendlerinnen und Pendler (Art. 5.7)

Für Pendlerinnen und Pendler werden keine Parkkarten ausgegeben. Die in der Gemeinde Windisch ansässigen Firmen sind dafür verantwortlich, dass für ihre Mitarbeitenden genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.

Mit dieser Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die Anwohnenden in den Quartieren genügend Parkplätze zur Verfügung haben und von den Immissionen des Pendler- und Suchverkehrs geschützt werden.

Beschränkung der Anzahl Parkkarten (Art. 5.8)

Bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Bevölkerung kann der Gemeinderat die Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien kontingentieren.

4 Änderungen

Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen werden folgende Änderungen umgesetzt:

Wohnwagen und Anhänger

Neu ist das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern auf den öffentlichen Parkplätzen nicht mehr erlaubt. Da Wohnwagen und Anhänger häufig nur gelegentlich genutzt werden, entspricht es nicht dem öffentlichen Interesse, dass diese monatelang in der Blauen Zone abgestellt werden.

Bewirtschaftung von allen Parkplätzen

Gemäss Art. 1.2 (Zielsetzungen) soll es zukünftig auf dem ganzen Gemeindegebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze mehr geben. Unter anderem beabsichtigt der Gemeinderat, auf dem Parkplatz des Freibads Heumatten Parkgebühren einzuführen. Derzeit werden entsprechende Abklärungen durchgeführt. Die Situation rund um den Friedhof bzw. das Dorfschulhaus und um den Fussballclub Windisch wird ebenfalls überprüft.

Wegfall Parkplätze Klosterzelgstrasse

Im Rahmen der Neugestaltung der Klosterzelgstrasse fällt ein Grossteil der bisherigen Parkplätze weg. Die verbleibenden zwei Parkplätze werden blau markiert und somit nicht mehr mittels Parkuhr bewirtschaftet.

5 Kommunikation

Die Bevölkerung wurde im Frühling 2021 mit einem Flyer über die wesentlichen Bestimmungen der Parkierungsverordnung in Kenntnis gesetzt. Zudem können alle Informationen online auf der Gemeindegewebseite abgerufen werden: www.windisch.ch | [Parkierung](#)

Der Gemeinderat wird über die beschlossenen Anpassungen auf der Website informieren. Zusätzlich werden die entsprechenden Informationen und Flyer angepasst.

6 Ansprechpersonen

Bei Fragen zur vorliegenden Botschaft wenden Sie sich bitte an die folgenden Personen:

Ansprechperson des Gemeinderates	Anita Bruderer
Ansprechperson der Verwaltung	Michael Wülser

7 Würdigung Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Parkierungsreglement werden die Bestimmungen der bisherigen Parkierungsverordnung grösstenteils übernommen. Durch die Ausarbeitung eines eigenständigen Parkierungsreglements wird es möglich, bestehende Doppelspurigkeiten zu beseitigen und die Parkierung wird klarer geregelt.

Das neue Parkierungsreglement schafft für die Bevölkerung und das einheimische Gewerbe die Voraussetzungen, dass trotz zunehmend knapper werdendem Platz in der Regel genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich trägt die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zur Verminderung des Strassenverkehrslärms und der Luftverschmutzung bei.

Zudem ist es ein zentrales Anliegen des Gemeinderats, in seinen Planungen den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr zu fördern.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt das vorliegende Parkierungsreglement und setzt dieses per Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Windisch, 9. September 2024

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Marco Wächter, Gemeindeschreiber I

Anhang:

- Parkierungsreglement

Beilagen Botschaft:

- Strassen- und Parkierungsreglement vom 5. Dezember 2006
- aktuelle Parkierungsverordnung vom 1. Juni 2021
- neue Parkierungsverordnung per 1. Januar 2025
- Parkierungskonzept vom 26. Februar 2021



Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom Einwohnerrat genehmigt: **xx.xxxx.xx**
gültig ab: **1. Januar 2025**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Zweck und Geltungsbereich	3
2.2	Zielsetzungen.....	3
2.3	Begriffe	3
3	Bewirtschaftung	3
3.1	Zeitliche Beschränkung.....	3
3.2	Parkraumzonen	4
3.3	Parkierungsgebühren	4
3.4	Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	4
4	Parkierungsanlagen mit Parkuhr	4
5	Blaue Zonen.....	4
5.1	Grundsatz.....	4
5.2	Anwohnerparkkarten	5
5.3	Service- und Baustellenparkkarten	5
5.4	Sonderparkkarten	5
5.5	Tagesparkkarten.....	6
5.6	Nachtparkkarten.....	6
5.7	Pendlerinnen und Pendler	6
5.8	Beschränkung der Anzahl Parkkarten	6
5.9	Bezug von Parkkarten	6
5.10	Gültigkeitsdauer	6
5.11	Erlöschen der Gültigkeit.....	6
5.12	Rückerstattung und Ersatz	6
6	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
6.1	Vollzug	7
6.2	Strafbestimmungen.....	7
6.3	Vorbehalt.....	7
7	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
7.1	Reglementsänderungen	7
7.2	Übergangsbestimmungen	7
7.3	Inkrafttreten	7
Anhang – Blaue Zone und Parkierungsanlagen		9

Parkierungsreglement

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Parkierungsreglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Art. 4.3.3 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) vom 23. Juni 2021
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
- § 103 Abs. 3 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993
- Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgeldern für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.

² Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeindegebrauch entzogen werden, unterstehen diesem Reglement nicht.

2.2 Zielsetzungen

¹ Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohnenden und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnenden vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

² Es soll auf dem ganzen Gemeindegebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Grund geben.

2.3 Begriffe

¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätze, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtenden Gebühr gestattet ist.

² Motorfahrzeuge im Sinn dieses Reglementes sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.

³ Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

3 Bewirtschaftung

3.1 Zeitliche Beschränkung

¹ Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet eine Parkzeitbeschränkung.

² Die Parkflächen werden mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten und Parkscheiben monetär und zeitlich bewirtschaftet.

³ Der Gemeinderat regelt die Parkierungszeit in der Parkierungsverordnung.

3.2 Parkraumzonen

¹ Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die im Anhang bezeichneten Parkierungsanlagen oder Parkraumzonen (Blaue Zonen). Der Gemeinderat kann bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse die Grenzen der Bereiche und Parkraumzonen entsprechend anpassen.

² Die Parkierungsanlagen und Parkraumzonen müssen entsprechend signalisiert werden.

³ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohnenden oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen für Spezialnutzungen (z. B. Elektrotankstellen, temporäre Abstellmöglichkeiten) treffen. Diese Parkflächen müssen entsprechend signalisiert werden.

3.3 Parkierungsgebühren

¹ Der Gemeinderat regelt die Gebührenhöhe in der Parkierungsverordnung.

² Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkuhren, Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.

⁴ Die Gebühren orientieren sich an den durchschnittlichen Gebühren der Schweizer Gemeinden.

3.4 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Windisch sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

4 Parkierungsanlagen mit Parkuhr

¹ Auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhr gilt die auf der Parkuhr angegebene Parkdauer.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die gebührenpflichtigen Zeiten für öffentliche Parkierungsanlagen, die speziellen Nutzung dienen, anzupassen.

³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkierungsgebühren verzichten.

5 Blaue Zonen

5.1 Grundsatz

¹ Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den Blauen Zonen. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.

² Auf allen anderen zeitlich bewirtschafteten Parkierungsanlagen sowie auf Parkplätzen, welche nach Art. 2.3 Abs. 1 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.

³ Fahrzeuge, die mit einer Parkkarte in der Blauen Zone abgestellt sind, müssen nach maximal 30 Tagen wieder in den Verkehr eingebracht werden.

⁴ Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.

⁵ Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für das sie in elektronischer Form registriert ist.

⁶ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

5.2 Anwohnerparkkarten

¹ Das dauernde Parkieren in der Blauen Zone ist für die Anwohnenden und Betriebe gebührenpflichtig. Es werden Anwohnerparkkarten ausgegeben.

² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Windisch liegt.

- a) Einwohnende sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug;
- b) Einwohnende sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Windisch für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;
- c) In der Gemeinde Windisch ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Windischer Adresse eingelöste Fahrzeug.

³ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für maximal drei von ihnen benutzten Fahrzeuge, das heisst eine Parkkarte kann für maximal drei Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt bzw. in elektronischer Form registriert sind.

5.3 Service- und Baustellenparkkarten

¹ Das Parkieren für gewerbliche Zwecke in der Blauen Zone ist für Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen gebührenpflichtig. Die Betriebe können Service- und Baustellenparkkarten für die Blaue Zone erwerben.

² Der gewerbliche Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

³ Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

⁴ Berechtigte erhalten eine Parkkarte für die von ihnen benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Autokennzeichen vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

⁵ Betriebe, auch wenn diese ortsansässig sind, können diese Parkkarte nicht für ihr Personal erwerben.

5.4 Sonderparkkarten

¹ Der Gemeinderat kann für Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 5.2 und 5.3, Sonderparkkarten vergeben.

² Der Anspruch auf eine Parkkarte für Gemeindeangestellte ist im Mobilitäts- und Parkierungsreglement für Mitarbeitende der Gemeinde Windisch geregelt.

³ Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

5.5 Tagesparkkarten

Für einzelne Tage können Tagesparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten. Mit der Tagesparkkarte kann ein Fahrzeug während eines ganzen Tages in der Blauen Zone abgestellt werden.

5.6 Nachtparkkarten

¹ Wer ein Motorfahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

² Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug während eines Monats mindestens dreimal nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

³ In den Parkkarten nach Art. 5.2 bis 5.4 ist die Bewilligung zum nächtlichen Abstellen des Motorfahrzeugs auf öffentlichem Grund enthalten.

5.7 Pendlerinnen und Pendler

Für Pendlerinnen und Pendler werden keine Parkkarten ausgegeben. Die in der Gemeinde Windisch ansässigen Betriebe tragen die Verantwortung dafür, ausreichend Parkmöglichkeiten für ihre Mitarbeiter bereitzustellen.

5.8 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus ausreichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

5.9 Bezug von Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

5.10 Gültigkeitsdauer

¹ Parkkarten werden für die Dauer von einem Jahr oder einem Monat ausgestellt oder elektronisch registriert.

² Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

5.11 Erlöschen der Gültigkeit

¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.

³ Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

5.12 Rückerstattung und Ersatz

¹ Rückerstattungen von Parkkarten sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr festlegen.

² Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

6 Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

6.1 Vollzug

Für den Vollzug des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erlässt der Gemeinderat eine Parkierungsverordnung.

6.2 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Windisch mit Busse bestraft.

² Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Windisch geahndet.

6.3 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

7.2 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

7.3 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassen- und Parkierungsreglement vom 5. Dezember 2006 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: xx.xx.xxxx
In Rechtskraft erwachsen am: xx.xx.xxxx

Windisch, xx.xx.xxxx

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang – Blaue Zone und Parkieranlagen

